

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 15.10.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinau vom 12.11.2001 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs 2.1 wird gestrichen.

§ 2

§ 10 Abs 2.3 wird wie folgt neu gefasst:

die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aus-
hilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in
Ausbildung stehenden Personen sowie Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 bzw. S 8.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinau, den 19.10.2012

Michael Welsche
(Bürgermeister)